

welchen Beitrag hierzu die Länder, die Kommunen und der Bund leisten können. Konkrete Ergebnisse der sich an die Vorarbeiten der Projektgruppe anschließenden Kommission sollen möglichst schon im Jahr 2018 vorliegen.

8. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)
- Für den Export welcher Herstellungsausrüstung, Software und Technologie, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern zum Einsatz kommen können, in die Türkei hat die Bundesregierung seit dem Jahr 2012 Genehmigungen erteilt (bitte unter Angabe des Datums und des Werts der erteilten Genehmigungen sowie der genauen Güterbeschreibung der Herstellungsausrüstung sowie des damit herzustellenden Rüstungsgutes nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski
vom 7. Dezember 2016**

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel.

Die Türkei ist Mitglied der NATO. Nach den politischen Grundsätzen der Bundesregierung aus dem Jahr 2000 gilt für EU-, NATO- und NATOgleichgestellte Länder Folgendes: „Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren. Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist“.

Der Beachtung der Menschenrechte wird bei der Bewertung der Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Genehmigungen nach dem Putschversuch erfolgen nach außen- und sicherheitspolitischen Prüfungen der Bundesregierung und einem Abgleich der fortlaufenden Genehmigungspraxis der europäischen Mitgliedstaaten.

Entscheidungen stehen unter besonderer Berücksichtigung des Risikos eines Einsatzes im Kontext interner Repression oder des Kurdenkonflikts. Aktuelle Entwicklungen werden in die Entscheidungsfindung einbezogen. Für jeden Fall findet eine differenzierte und sorgfältige Einzelfallprüfung statt. Die Bundesregierung wird die weiteren Entwicklungen in der Region genau verfolgen und wie bisher im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis berücksichtigen.

Die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilten Einzelausfuhrgenehmigungen für sonstige Rüstungsgüter werden statistisch im Rahmen der 22 Positionen der Ausfuhrliste (AL-Positionen) erfasst.

Einzelgenehmigungen für Herstellungsausrüstung, Software und Technologie werden unter den AL-Positionen A0018 (Herstellungsausrüstung), A0021 (Software) und A0022 (Technologie) statistisch erfasst. In welchem Zusammenhang einzelne Ausfuhrgenehmigungen, die unter vorgenannte AL-Positionen fallen, mit der Herstellung von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern stehen, wird zwar im Rahmen der gründlichen Einzelfallprüfung vor einer Genehmigungserteilung grundlegend berücksichtigt, aber nicht als statistisches Merkmal erfasst.

Seit dem Jahr 2012 wurden 176 Genehmigungen mit einem Volumen von 54 779 859 Euro in die Türkei erteilt, die unter die o. g. AL-Positionen fallen. Wie oben dargestellt, ist eine einschränkende Aufstellung nur der Güter, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern zum Einsatz kommen können, nicht möglich. Daher werden in der nachstehenden Übersicht alle Genehmigungen der AL-Positionen A0018 (Herstellungsausrüstung), A0021 (Software) und A0022 (Technologie) aufgeführt.

	Anzahl Genehmigung	Wert in Euro
Jahr 2012		
AL-Position A0018	7	3.272.218
AL-Position A0021	9	598.915
AL-Position A0022	23	6.192.523
Gesamt	35	10.063.656
Jahr 2013		
AL-Position A0018	13	3.219.009
AL-Position A0021	9	6.275.783
AL-Position A0022	22	5.933.427
Gesamt	41	15.428.219
Jahr 2014		
AL-Position A0018	11	15.225.909
AL-Position A0021	7	1.529.058
AL-Position A0022	27	1.643.109
Gesamt	40	18.398.076

	Anzahl Genehmigung	Wert in Euro
Jahr 2015		
AL-Position A0018	3	92.563
AL-Position A0021	10	806.674
AL-Position A0022	16	616.866
Gesamt	27	1.516.103
Jahr 2016 (bis 29.11.2016)		
AL-Position A0018	4	7.490.883
AL-Position A0021	16	1.330.767
AL-Position A0022	17	552.155
Gesamt	33	9.373.805

Hinweis: Die Summe der Vorgänge der einzelnen Positionen kann vor der Angabe der Anzahl im Jahr abweichen. Es werden oftmals Genehmigungen erteilt, mit denen die Ausfuhr von Gütern, die unterschiedlichen AL-Positionen zuzuordnen sind (z. B. eine Genehmigung mit Software und Technologie-Gütern).

Insbesondere die Angaben im Jahre 2016 können sich durch Fehlerkorrekturen oder nachträgliche Änderungen ggf. verändern.

9. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.) Für den Export welcher Kriegswaffen und sonstiger Rüstungsgüter in den Sudan hat die Bundesregierung im Jahr 2016 Genehmigungen erteilt (bitte aufschlüsseln nach Wert, Rüstungsgut und Endempfänger im Sudan)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 6. Dezember 2016

Die Bundesregierung hat im Jahr 2016 keine Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen in den Sudan erteilt.

Im Bereich der sonstigen Rüstungsgüter wurde seit dem 1. Januar 2016 folgende Genehmigung im Gesamtwert von 169 000 Euro erteilt:

<i>Güterbeschreibung</i>	<i>Endempfänger</i>	<i>Wert in Euro</i>
Sondergeschützter Geländewagen mit Ersatzteilen und Serviceleistungen	Botschaft eines EU-Mitgliedstaates	169.000

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel.